

Für umseitig vereinbarten Mitgliedsvertrag gelten folgende Geschäftsbedingungen der Firma „Fitness im Sportpark“.

§ 1 Hausordnung

Das Mitglied unterliegt der Hausordnung des Sportparks Crimmitschau. Diese ist im Eingangsbereich einsehbar.

§ 2 Leistungsumfang

Das Mitglied ist – im Rahmen der Öffnungszeiten des Sportparks Crimmitschau – berechtigt, die Einrichtungen des Fitnessbereiches der Firma „Fitness im Sportpark“ jederzeit zu nutzen.

Im Rahmen des Probetrainings – und im Übrigen jederzeit auf Wunsch – erhält das Mitglied eine Einweisung in die bestimmungsgemäße Nutzung der Trainingsgeräte und eine fachkundige Beratung über die Möglichkeiten einer effizienten und gesundheitsförderlichen Trainingsplanung und -gestaltung.

Bei entsprechender vertraglicher Vereinbarung ist das Mitglied auch zur Nutzung des Saunabereiches berechtigt.

Zur Qualitätssicherung behält sich die Firma „Fitness im Sportpark“ das Recht vor, den Saunabereich kurzzeitig zur Durchführung von Wartungs- und Renovierungsarbeiten zu schließen.

§ 3 Vertragslaufzeit; Kündigungsmöglichkeit

Der Mitgliedsvertrag ist zunächst für die vereinbarte Grundlaufzeit fest abgeschlossen. Wird der Vertrag nicht spätestens 3 Monate vor dem jeweiligen Vertragsende von einer der Parteien gekündigt, so verlängert sich die Mitgliedschaft jeweils um weitere 6 Monate. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

Im Falle der Schwangerschaft des Mitgliedes oder einer mehr als einen Monat andauernden Erkrankung kann der Vertrag – unter Vorlage eines ärztlichen Attestes – vorübergehend zum darauffolgenden Monatsletzten beitragsfrei stillgelegt werden. Seine Laufzeit verlängert sich entsprechend automatisch um den Zeitraum der Stilllegung.

Führt ein Wohnsitzwechsel des Mitgliedes dazu, dass sich die Entfernung zwischen seinem Wohnort und dem Sportpark Crimmitschau auf mehr als 20 Kilometer erhöht, so kann der Vertrag – nach Vorlage einer entsprechenden Anmeldebescheinigung – im gegenseitigen Einvernehmen zum darauffolgenden Monatsletzten aufgelöst werden.

Das Recht beider Parteien zu einer außerordentlichen Kündigung bleibt im Übrigen unberührt. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

§ 4 Mitgliedsbeitrag – Fälligkeit; Zahlungsverzug; Beitragsanpassung

Der Mitgliedsbeitrag wird jeweils monatlich im Voraus, spätestens bis zum Dritten eines Monats fällig.

Die Aufnahmegebühr wird zusammen mit dem ersten Mitgliedsbeitrag fällig.

Für Mahnungen nach Verzugseintritt berechnen wir eine Kostenpauschale von 2,50 €, es sei denn, das Mitglied weist einen geringeren Schaden nach. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens bleibt unberührt.

Befindet sich das Mitglied mit der Entrichtung von mehr als zwei vollen Monatsbeiträgen in verschuldetem Zahlungsverzug, werden sämtliche – bis zum nächstmöglichen Kündigungstermin anfallende – Beiträge sofort fällig.

Die Stornierungskosten einer, wegen fehlender Kontodeckung, gescheiterten Lastschriftbuchung trägt das Mitglied.

In dem Mitgliedsbeitrag ist die gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten.

Im Falle der Erhöhung des gesetzlichen Mehrwertsteuersatzes ist die Firma „Fitness im Sportpark“ auch während der vereinbarten Grundlaufzeit dieses Vertrages zu einer entsprechenden Anpassung des Mitgliedsbeitrages berechtigt.

Nach Ablauf der Grundlaufzeit ist die Firma „Fitness im Sportpark“ berechtigt, den Mitgliedsbeitrag im Falle der Steigerung ihrer Bezugskosten für die Energieversorgung und das Personal einmal pro Jahr um bis zu 5% zu erhöhen.

Weiterhin wird eine Trainerpauschale (Betreuung, Trainingsplanerstellung, Massagen, Ernährungsplanerstellung) in Höhe von 50 € erhoben. Diese wird zum 01.01. eines Jahres fällig!

§ 5 Datenschutzerklärung; Änderung der Anschrift oder der Bankverbindung

Das Mitglied wird darauf hingewiesen, dass seine persönlichen Daten (wie Name, Anschrift, etc.) zur Ermöglichung des Geschäfts- und Schriftverkehrs gespeichert werden.

Das Mitglied verpflichtet sich eine Änderung seiner Anschrift oder der – für die Vertragsabwicklung relevanten – Bankverbindung unverzüglich anzuzeigen.

§ 6 Nebenabreden

Mündliche Nebenabreden bestehen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht.

§ 7 Schriftformklausel

Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der schriftlichen Form.

§ 8 Salvatorische Klausel

Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen ganz oder teilweise nicht rechtswirksam sein oder künftig rechtlich unwirksam werden, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden.